

Entgeltordnung für die Benutzung der Stadt- und Mehrzweckhalle der Stadt Monheim

§ 1

Benutzungsentgelt

- (1) Die Stadt Monheim erhebt für die Benützung der Stadt- und Mehrzweckhalle und ihre Einrichtungen ein Benutzungsentgelt.
- (2) Die festgelegten Entgelte sind Nettobeträge; ihnen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

§ 2

Schuldner

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Entgelte sind die Vereine, Gruppen bzw. sonstigen Veranstalter, die die Hallen und ihre Einrichtungen benützen.

§ 3

Entgelte

(1) Mehrzweckhalle

1. Benutzung als Einzelsporthallen

a) Schule lt. gesonderter Vereinbarung

b) örtliche Vereine und Gruppe je Teilhalle u. Stunde: **Euro 2,00**

c) nichtörtliche Vereine und Gruppen je Teilhalle u. Stunde: **Euro 3,50**

d) Das unter Buchstabe b) festgelegte Entgelt beinhaltet für die vom TSV Monheim benutzte Einzelsporthalle auch die Benützung der angegliederten Schnitzelgrube. Damit ist die Verpflichtung der Stadt Monheim gegenüber dem TSV Monheim aus der Notariatsurkunde vom 17.09.1951 abgegolten.

Die stundenweise Benutzung der Einzelsporthallen ist jeweils im Belegungsplan geregelt; die Abrechnung erfolgt aufgrund der im Belegungsplan zugeteilten Stunden, sowie der außerhalb des Belegungsplanes zusätzlich erfolgten Benützung.

2. Benutzung als Mehrzweckhalle

a) für Sportveranstaltungen (Meisterschaften, Turniere)

aa) bei örtlichen Veranstaltungen

| | |
|-----------------------|----------------------|
| ohne Eintritt: | mit Eintritt: |
| unentgeltlich | Euro 51,00 |

ab) bei nichtörtlichen Veranstaltungen

| | |
|-----------------------|----------------------|
| ohne Eintritt: | mit Eintritt: |
| Euro 75,00 | Euro 150,00 |

b) für außersportliche Veranstaltungen (z. B. Versammlungen)

ohne Eintritt:
Euro 150,00

mit Eintritt:
Euro 300,00

c) Bei Benutzung von einer oder zwei Einzelsporthallen werden 30 % bzw. 60 % der unter Buchstabe a) und b) festgesetzten Entgelte angesetzt.

(2) Stadthalle

1. Kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen (Konzerte, Theater, Vereinsfeiern etc.)

a) Bei örtlichen Veranstaltungen

ohne Eintritt:
Euro 50,00

mit Eintritt:
Euro 100,00

b) Bei nichtörtlichen Veranstaltungen

ohne Eintritt:
Euro 100,00

mit Eintritt:
Euro 200,00

2. Sonstige Veranstaltungen

a) Gewerbliche Veranstaltungen Euro 500,00

b) Betriebsfeier und –veranstaltungen Euro 150,00

c) Private Veranstaltungen Euro 100,00

(Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Taufen etc.)

(3) Foyer (bei Einzelbenutzung)

je Tag/Veranstaltung: Euro 15,00

(4) Bühne

Bei Einzelbenutzung (z. B. Proben) je Tag: Euro 5,00

(5) Bestuhlung

Bei Auf- und Abbau von Tischen und Stühlen durch die Stadt beträgt die Gebühr je Stuhl und Tisch: Euro 0,25

(6) Tischdecken

Bei Inanspruchnahme der vorhandenen Tischdecken beträgt die Reinigungsgebühr je Tischdecke: Euro 1,25

(7) Reinigungskosten

a) Mehrzweckhalle Euro 125,00

Bei Benutzung von einer oder zwei Einzelsporthallen werden 30 % bzw. 60 % der Reinigungskosten in Ansatz gebracht.

- b) Stadthalle Euro 125,00
- c) Foyer Euro 25,00

d) Sollte aufgrund der Besonderheit der Veranstaltung ein überdurchschnittlicher Reinigungsaufwand anfallen, werden die Reinigungskosten nach tatsächlichem Aufwand in voller Höhe berechnet.

(8) Küchenbetrieb

Die Höhe des Pachtes für den Küchenbetrieb zur Bewirtschaftung der Stadt- und Mehrzweckhalle wird in einem gesonderten Bewirtschaftungsvertrag festgelegt.

§ 4

Haftpflichtversicherung; Sicherheitsleistung; Ausfallentschädigung

- (1) Der Veranstalter hat der Stadt für die abgeschlossene Haftpflichtversicherung einschl. Mietsachschäden die anteilige Versicherungsprämie, derzeit in Höhe von Euro 13,00, zu erstatten.
- (2) Je Veranstaltung ist bei der Stadt eine Kautionsleistung in Höhe von Euro 1.000,00 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu hinterlegen. Im Schadensfall wird dieser Betrag als Eigenbeteiligung des Veranstalters einbehalten!
- (3) Bei Rücktritt eines Veranstalters innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn ist eine Ausfallentschädigung in Höhe von Euro 100,00 zu entrichten.

§ 5

Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte sind fällig mit dem Beginn der Benutzung der Hallen und ihrer Einrichtungen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Sämtliche Änderungssatzungen sind enthalten.